

SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG zu Top 2 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 06. Mai 2020

1. Bezeichnung des Dokuments

Empfehlung (EU) 2020/518 der Kommission vom 8. April 2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten

2. Inhalt und Ziel der Vorlage

In der Empfehlung werden die wichtigsten Grundsätze für die Verwendung von Apps und Daten in Bezug auf die Datensicherheit und die Achtung der EU-Grundrechte wie Privatsphäre und Datenschutz dargelegt.

Der erste Schwerpunkt ist ein gemeinsames koordiniertes Konzept für die Verwendung von Apps zur Nachverfolgung von Kontakten. Das Kernstück der Empfehlung ist ein einheitliches Instrumentarium für die Nutzung von Smartphone-Apps, bei dem die EU-Datenschutzstandards uneingeschränkt eingehalten werden. Es wird umfassen:

- Spezifikationen zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Mobil-Apps zur Information, Warnung und Kontaktnachverfolgung aus medizinischer und technischer Sicht
- Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Apps, die gegen Unionsrecht verstoßen, zur Unterstützung der Interoperabilitätsanforderungen und zur Förderung gemeinsamer Lösungen
- von den Gesundheitsbehörden anzuwendende Governance-Mechanismen und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)
- Ermittlung bewährter Verfahren und Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Funktionsweise der Apps
- Datenaustausch mit einschlägigen im Bereich der Epidemiologie tätigen öffentlichen Stellen, einschließlich der Weitergabe aggregierter Daten an das ECDC.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Modellierung und Vorhersage der Entwicklung des Virus durch anonymisierte und aggregierte Mobilfunk-Standortdaten liegen. Ziel ist die Analyse von Bewegungsmustern, einschließlich der Auswirkungen von Ausgangsbeschränkungen auf die Intensität der Kontakte und somit die Ansteckungsrisiken. Dies wird einen wichtigen und verhältnismäßigen Beitrag für die Instrumente zur Modellierung der Ausbreitung des Virus darstellen und Erkenntnisse für die Entwicklung von Strategien zur erneuten Öffnung der Gesellschaft liefern.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

-

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Auf EU-Ebene herrscht Konsens über den potentiellen Nutzen von contact tracing-Apps, sofern sie ein Element der contact tracing Anstrengungen bilden. Als Voraussetzungen für den Einsatz solcher Apps werden neben der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte (hier vor allem das Recht auf Privatsphäre, das Vermeiden von Stigmatisierung und die Wahrung des Datenschutzes) die technische Funktionalität, Cybersicherheit, epidemiologische Relevanz und Interoperabilität genannt. Der Nutzen der App-Anwendungen wird von mehreren Variablen beeinflusst (Akzeptanz, Nutzung durch Risikogruppen, Missbrauchsvermeidung, etc.), angesichts derer die Europäische Kommission auch ein Monitoring der Effektivität der Apps als flankierende Maßnahme fordert.

Obwohl Interoperabilität und Datenspeicherung (dezentral vs. zentral) bisher noch nicht abschließend geklärt werden konnten, stellt die vom eHealth Network erarbeitete „Common EU Toolbox“ jedoch klar, dass Interoperabilität zwischen contact tracing-Apps nicht nur die öffentlichen Gesundheitsbehörden unterstützen, sondern auch bei der Wiederöffnung der EU-internen Grenzen helfen kann. Die diesbezüglichen Empfehlungen sowie weitere Anforderungen aus epidemiologischer und technischer Sicht, etwa zu Cybersecurity, Zugänglichkeit und Inklusivität und auch grenzüberschreitender Interoperabilität finden sich im Annex der „Common EU-Toolbox“ und stellen teilweise noch work-in-progress dar.

Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen in enger Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen einschlägigen Interessenträgern und unbeschadet der Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergreifen. Sie entwickeln gemeinsam mit der Kommission und in Abstimmung mit dem Europäischen Datenschutzausschuss bis zum 15. April 2020 ein Instrumentarium im Hinblick auf ein europaweites Konzept für Mobil-Apps. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten wird die Kommission Leitlinien herausgeben, darunter zu den Auswirkungen auf den Datenschutz und die Privatsphäre. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 31. Mai 2020 über die von ihnen getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten und ihre Berichte den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur gegenseitigen Begutachtung (*Peer Review*) zugänglich machen. Die Kommission wird die erzielten Fortschritte bewerten und ab Juni 2020 während der gesamten Krise regelmäßig Berichte veröffentlichen, in denen sie neue Maßnahmen und/oder die schrittweise Rücknahme von Maßnahmen empfiehlt, die nicht mehr notwendig sind. Dazu wurden bislang folgende weitere Dokumente veröffentlicht:

- Mitteilung der Kommission betreffend Leitlinien zum Datenschutz bei Mobil-Apps zur Unterstützung der Bekämpfung der COVID-19- Pandemie (2020/C 124 I/01, 17.04.2020)
- eHealth Network: Mobile applications to support contact tracing in the EU's fight against COVID-19 - *Common EU Toolbox for Member States, Version 1.0, 15.04.2020*

Eine App-Lösung in Österreich kann bei entsprechender Nutzung und in Verbindung mit vorhandenen Testkapazitäten einen wesentlichen Beitrag zum Containment leisten und die Lockerung restriktiver Maßnahmen beschleunigen bzw. unterstützen. Die „Common EU Toolbox“ sieht dazu eine unionsweit einheitliche Vorgehensweise sowie die folgenden Grundprinzipien vor, die von allen EU-Mitgliedsstaaten und somit auch Österreich unterstützt werden:

- Freiwilligkeit der Verwendung
- Befürwortung/Anerkennung durch die nationale Gesundheitsbehörde
- Wahrung der Privatsphäre - persönliche Daten werden sicher verschlüsselt
- Löschung von Daten, sobald diese nicht mehr benötigt werden

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Mit den seit Mitte April auf niedrigem Niveau stabilisierten Neuerkrankungszahlen befindet sich Österreich nach der ersten Phase des Containments in einer zweiten, in der die Kontrolle der Infektionszahlen mit der Lockerung der Einschränkungen einhergehen soll. Als strategische Prinzipien für das Containment 2.0 sind vorgesehen:

- Ausbreitung von Sars-CoV-2 durch möglichst rasche Identifizierung, Isolierung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen verhindern, um die Infektionskette zu unterbrechen (contact tracing)
- Risikogruppen schützen, insbesondere die ältere und multimorbide Bevölkerung
- Verankerung von Hygiene- und Abstandsregelungen (Mund-Nasen-Schutz, Hände waschen, etc.) in der Bevölkerung. Hinzu kommen zusätzliche Maßnahmen wie
 - Rücksicht auf soziale und psychische Folgen,
 - Wirtschaftsleben ermöglichen,
 - Grundrechtseingriffe möglichst geringhalten

Diese Maßnahmen werden vor dem Hintergrund gesetzt, einen weiteren Lockdown zu verhindern.

Eine contact tracing-App ist ein hilfreicher Zusatz zu bestehenden umfassenderen gesundheitsbehördlichen contact tracing-Anstrengungen über die Gesundheitsberatung 1450 und die Gesundheitsbehörden. Unter Bezugnahme auf den nationalen und internationalen Diskussionstand ist es daher naheliegend, contact tracing-Apps einzusetzen. Die formelle Zuständigkeit gemäß Empfehlung der EK liegt bei der nationalen Gesundheitsbehörde, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Das BMSGPK beabsichtigt demnach, die Nutzung der vom Roten Kreuz (ÖRK) entwickelte Lösung („Stopp-Corona-App“) auf der Grundlage der in den genannten Dokumenten enthaltenen und der zusätzlich festgelegten nationalen Kriterien zu befürworten.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

entfällt

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

-